

Verbandswesen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **19 (1903)**

Heft 10

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 10

Organ
für
die Schweiz.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 6. Juni 1903.

Wochenspruch: Wenn Du willst, daß es Dir gelingt,
schau selber zum Ding.

Verbandswesen.

Amtl. Schutzmaßregeln
gegen Streikaußschreitungen.
Dem Luzerner Großen Räte
ist eine Motion eingereicht
worden, welche vom Regie-
rungsrat Bericht und Antrag

verlangt, auf welche Weise Arbeitswillige in
Streikfällen wirksam geschützt werden können.
Die Motion ist unterzeichnet von den H. Blattner,
M. Arnold, Bell, R. Scherer, B. Meier, Ferdinand
Herzog und Hans Studer.

Die ganze schweizerische Arbeitgeberschaft ist auf die
glückliche Lösung dieser akuten hochwichtigen Frage sehr
gespannt und wenn jemand in der Lage ist, den rich-
tigen Weg in dieser Angelegenheit zu finden, so sind es
gewiß die genannten Luzerner Arbeitgeber mit Herrn
Baumeister Blattner an der Spitze.

Streiks in St. Gallen. Eine außerordentliche Ver-
sammlung der Arbeiter-Union St. Gallen hat eine Re-
solution gefaßt, wonach die Fortführung des Maurer-
streikes und die finanzielle und moralische Unterstützung
der streikenden Maler beschlossen wurde. Eine demnächst
zu gründende Genossenschaftsmalerei soll mit
allen Mitteln unterstützt werden. Letztere wird aber
bei der St. Galler Bevölkerung wenig Sympathie finden

in Folge der groben Ausschreitungen, deren sich Streiker
in letzter Zeit schuldig gemacht haben.

Verschiedenes.

Submissionswesen. Der Bericht der ständerät-
lichen Kommission über den Geschäftsbericht des
Bundesrates äußert sich u. a. über das Submissions-
wesen. Bekanntlich hatte die Kommission des National-
rates zur Vorberatung des Traktandums „Münzgebäude“
den Wunsch ausgedrückt, es möchte die Eröffnung der
Submissionen in öffentlicher Weise vor sich gehen, wie
dies in mehreren Kantonen und in den Nachbarstaaten
geschieht. Das Departement findet jedoch, daß aus
technischen Gründen, um vor allem eine korrekte und
gewissenhafte Ausführung der Arbeiten zu verbürgen,
es nicht angezeigt ist, daß seit Jahren und mit Erfolg von
der Bauverwaltung praktizierte System zu ändern. Die
Kommission des Ständerates nimmt von dieser Erklärung
Akt. Immerhin glaubt sie, daß das System der öffent-
lichen Eröffnung der Offerten gewisse Vorteile biete.
Jedenfalls setze es die Behörden, die ja ganz das öffent-
liche Vertrauen genießen, außerhalb des Verdachts von
Bevorzugung oder Günstlingswirtschaft. Mit Rücksicht
auf die finanzielle Tragweite dieser Frage glaubt die
Kommission, welche nicht über genügende technische Ele-
mente verfügte, dem Bundesrate bloß den Wunsch aus-
drücken zu sollen, dieselbe neuerdings zu prüfen und
darüber zu berichten.